

**ANHANG
STAND: 01.01.2023**

**VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A
DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU)
2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BNP Paribas MacStone	Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900MIXKI97Z211Y49
Ökologische und/oder soziale Merkmale	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.





Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Bei dem Sondervermögen handelt es sich um ein Finanzprodukt, mit dem ökologische Merkmale im Sinne des Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/1288 („**Offenlegungs-Verordnung**“) beworben werden.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Sondervermögens folgende ökologischen Merkmale:

- Energie, Kohlenstoff, Treibhausgase,
- Verschmutzung,
- Wassermanagement,
- Abfallmanagement und
- Umweltlabel/-zertifikat.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der im vorstehenden Abschnitt genannten ökologischen Merkmale zieht die Gesellschaft die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren heran:

1. Energie, Kohlenstoff, Treibhausgase

Für das ökologische Merkmal „Energie, Kohlenstoff, Treibhausgase“ werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren geprüft:

- Wärmedämmung des Gebäudes (Wände, Fenster, Dach);
- Technische Systeme (Heizung, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung);
- Kühlmittel, Treibhauspotential;
- Wartung der technischen Ausstattung;
- Verbrauchsüberwachung, Überprüfung der Energieeinsparungen;
- Verbrauchshistorie;
- Tatsächliche Energieeinsparungen;
- Zähler für Energieverbräuche;
- Berichte zum Energieverbrauch;
- Erneuerbare Energien.

Die vorgenannten Nachhaltigkeitsindikatoren für das ökologische Merkmal „Energie, Kohlenstoff, Treibhausgase“ zielen insbesondere auf die Energiebilanz bzw. die mögliche Klimaschädlichkeit einer Immobilie ab. Die Aspekte Zähler/Zwischenzähler, Verbrauchsüberwachung und Verbrauchshistorie stellen diesbezüglich die Voraussetzung zur effizienten Messung und damit Analyse der Gebäudeverbräuche dar. Der Status Quo der baulichen Standards wird v.a. über die Qualität und das Alter der Gebäudeisolierung, die Energieeffizienz der technischen Systeme, die Emission von Treibhausgasen bei der Gebäudekühlung (festgelegte Grenzwerte) sowie das Vorhandensein von erneuerbaren Energien am Gebäude (u.a. Photovoltaik, Solarthermie) erfasst. Zudem wird das aktuelle Gebäudemanagement bewertet: Die Wartung technischer Anlagen, das Vorhandensein von Energieanalysen/-

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



berichten mit entsprechenden Handlungsempfehlungen sowie erfolgte Energieeinsparungen im Vergleich zu Referenzwerten.

2. Verschmutzung

Für das ökologische Merkmal „Verschmutzung“ werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren bewertet:

- Boden- und Grundwasserschutz (Ausschlusskriterien);
- Boden- und Grundwasserschutz (basierend auf ESA Phase I & II);
- Vorkommen von Materialien mit Asbest (Ausschlusskriterien);
- Asbest/mögliche Maßnahmen;
- Vorkommen von Bleifarbe (Ausschlusskriterium);
- Blei/ mögliche Maßnahmen.

Das ökologische Merkmal „Verschmutzung“ beinhaltet zum einen mögliche Ausschlusskriterien bei schwerwiegenden nicht behebbaren Belastungen, zum anderen wird das Vorhandensein und die Qualität einer Umweltprüfung der Immobilie sowie das Ausmaß einer möglichen Verschmutzung, insbesondere betreffend Boden, Asbest und Blei, bewertet.

3. Wassermanagement

Für das ökologische Merkmal „Wassermanagement“ werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren bewertet:

- Funktion der bestehenden Rohrleitungen/ Installationen;
- Vorhandene Wasserzähler;
- Nutzung von Regenwasser;
- Wasserverlust.

Das ökologische Merkmal „Wassermanagement“ berücksichtigt die Qualität und den Zustand der Installationen, das Vorhandensein von Wasserzählern/Zwischenzählern, die Nutzung von Regenwasser für Bewässerung sowie das Vorhandensein eines automatisierten Kontrollsystems zur Identifikation von Wasserverlust.

4. Abfallmanagement

Für das ökologische Merkmal „Abfallmanagement“ werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren bewertet:

- Raum zum Trennen und Aufbewahren von Abfallstoffen;
- Sammelstellen für getrennte Abfälle beim Verbraucher (Gewerbe);
- Raum zum Aufbewahren von Abfallstoffen (Gebäudeinstandhaltung);
- Abfallsammelkreislauf getrennt von der sonstigen Gebäudenutzung;
- Zusätzlicher Rahmen für die Begrenzung der Abfallmenge/Recycling.

Das ökologische Merkmal „Abfallmanagement“ bewertet die bestehende Infrastruktur zur Mülltrennung (Raum mit entsprechender Ausstattung zur Mülltrennung, Sammelstellen zur Mülltrennung v. a. bei gewerblicher



Nutzung, Raum zum Aufbewahren von Abfallstoffen, die mit der Gebäudeinstandhaltung zusammenhängen, wie u. a. Lampen, Filter), wobei der Abfallsammelkreislauf ohne negative Auswirkung auf die eigentliche Gebäudenutzung sein sollte und die Konzepte zur Müllbegrenzung bzw. Kompostierung.

5. Umweltlabel/-zertifikat

Für das ökologische Merkmal „Umweltlabel/-zertifikat“ wird folgender Nachhaltigkeitsindikator bewertet:

- Umweltzertifizierung des Gebäudes.

Im Rahmen des ökologischen Merkmals „Umweltlabel/-zertifikat“ wird berücksichtigt, ob eine „Umweltzertifizierung“ nach BREEAM In-Use, LEED Ebom oder vergleichbar vorliegt.

Weitere Einzelheiten zur Berücksichtigung der ökologischen Merkmale anhand der vorgenannten Nachhaltigkeitsindikatoren bei Investitionen für das Sondervermögen sind unter dem Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs zu finden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Gesellschaft berücksichtigt bei Investitionen für das Sondervermögen zwar ökologische Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungs-Verordnung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Für das Sondervermögen werden keine nachhaltigen Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungs-Verordnung getätigt, sodass dieser Abschnitt für Investitionen für das Sondervermögen nicht anwendbar ist.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Für das Sondervermögen werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt, sodass dieser Abschnitt für Investitionen für das Sondervermögen nicht anwendbar ist.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*



Bei den **wichtigsten nachteiligen**

Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen

Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Für das Sondervermögen werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt, sodass dieser Abschnitt für Investitionen für das Sondervermögen nicht anwendbar ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Zum aktuellen Zeitpunkt werden keine Investitionen für das Sondervermögen angestrebt, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nach der EU-Taxonomie berücksichtigen, sodass der vorgenannte Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach der EU-Taxonomie für Investitionen für das Sondervermögen nicht anwendbar ist.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Die Gesellschaft berücksichtigt auf Ebene des Sondervermögens nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Gesellschaft unterliegt keiner gesetzlichen Pflicht, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Sondervermögens zu berücksichtigen, insbesondere ist eine solche nicht maßgeblich für die Einstufung des Sondervermögens als Finanzprodukt im Sinne des Art. 8 Offenlegungs-Verordnung.

Nach der Anlagestrategie des Sondervermögens werden ökologische Merkmale berücksichtigt, sodass aus Sicht der Gesellschaft anhand der gewählten ökologischen Merkmale bereits eine ambitionierte Förderung ökologischer Aspekte erfolgt. Die zusätzliche Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist daher zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erforderlich.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Gesellschaft berücksichtigt ökologische Merkmale beim Ankauf und der Verwaltung von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften. Nach der Anlagestrategie des Sondervermögens sollen laufend bis zu 40 % des Gesamtwertes aller vom Sondervermögen gehaltenen Immobilien und Immobilien-Gesellschaften die von der Gesellschaft festgesetzten Voraussetzungen an ökologische Merkmale erfüllen.

1. ESG-Grid

Dies erfolgt auf Basis eines von der Gesellschaft entwickelten Analyse-Tools, einem „**ESG-Grid**“. Dieses ESG-Grid umfasst insgesamt fünf ökologische Merkmale, die jeweils über einen bzw. mehrere Nachhaltigkeitsindikatoren operationalisiert werden. Die ökologischen Merkmale sind in dem Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ dieses Anhangs dargestellt. Hinsichtlich der von der Gesellschaft zur Ermittlung und Bewertung der ökologischen Merkmale herangezogener Nachhaltigkeitsindikatoren wird auf den Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ dieses Anhangs verwiesen.

Für die Erfüllung der Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Rahmen des ESG-Grids Punkte vergeben. Aus der Summe der für die Nachhaltigkeitsindikatoren erzielten Punkte ergibt sich eine Punktzahl für das jeweilige ökologische Merkmal. Der individuelle Punktwert je Immobilie errechnet sich dann aus den gewichteten Summenwerten über alle ökologischen Merkmale hinweg, wobei der Punktwert mindestens 0 und maximal 100 beträgt. Der Katalog der Nachhaltigkeitsindikatoren und/oder der ökologischen Merkmale, die für das ESG-Grid herangezogen werden, kann von der Gesellschaft an sich weiter entwickelnde Marktstandards angepasst werden.

Die Datenerhebung und Befüllung dieses Modells erfolgt durch einen unabhängigen externen Dienstleister, der zudem auch einen Maßnahmenkatalog erarbeitet, mit Hilfe dessen der Punktwert der jeweiligen Immobilie im Rahmen der Bewirtschaftungsphase verbessert werden kann. Maßnahmen können dabei bei sämtlichen ökologischen Merkmalen und ihren Nachhaltigkeitsindikatoren ansetzen (siehe zu den Maßnahmen auch den nachfolgenden Abschnitt).

Voraussetzung für den Ankauf einer Immobilie bzw. Immobilien-Gesellschaft ist dabei ein Punktwert von mindestens 25/100 im Ankaufszeitpunkt, soweit durch die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs oder weiterer von der Gesellschaft identifizierter geeigneter Maßnahmen ein Punktwert von 65/100 innerhalb von sechs Jahren nach Ankauf erzielt werden kann.



Anlageziel des Fonds ist es, dass laufend bis zu 40% des Gesamtwertes aller von der Gesellschaft für das Sondervermögen gehaltenen Immobilien und Immobilien-Gesellschaften einen Punktwert von mindestens 65/100 nach dem ESG-Grid erlangen, ungeachtet dessen, in welchen ökologischen Merkmalen, Nachhaltigkeitsindikatoren oder Sub-Kategorien die Punkte jeweils erzielt werden. Für Immobilien mit einem Punktwert größer als 65/100 ist die Zielsetzung, den Punktwert der gehaltenen Immobilien mindestens beizubehalten, unabhängig davon ob der Punktwert bereits beim Ankauf oder durch Umsetzung entsprechender Maßnahmen erreicht wurde. Für Bestandsimmobilien mit einem Punktwert zwischen 25/100 und 65/100 verfolgt der Fonds einen „Best-in-Progress“-Ansatz, d.h. bei Ankauf wird ein 3-Jahres-Aktionsplan auf Basis des vom externen Dienstleister definierten Maßnahmenkatalogs oder weiterer von der Gesellschaft identifizierter geeigneter Maßnahmen erarbeitet, um deren Punktwert zu verbessern. Nach Ablauf dieses 3-Jahres-Zeitraums erfolgt durch einen unabhängigen externen Dienstleister eine erneute Bewertung sowie eine Aktualisierung des Aktionsplans.

2. Nachhaltigkeitsbezogener Maßnahmenkatalog

Wie bereits in dem vorstehenden Abschnitt erläutert, wird ein Maßnahmenkatalog erarbeitet, mit dessen Hilfe der im ESG-Grid erzielte Punktwert der jeweiligen Immobilie während der Bewirtschaftungsphase verbessert werden kann. Maßnahmen können dabei bei sämtlichen ökologischen Merkmalen und ihren Nachhaltigkeitsindikatoren ansetzen. Nachfolgend werden exemplarisch mögliche Verbesserungsmaßnahmen aufgeführt, wobei klargestellt wird, dass diese Auflistung nicht abschließend ist und auch weitere Maßnahmen ergriffen werden können:

- Für das ökologische Merkmal „Energie, Kohlenstoff, Treibhausgase“ können mögliche Maßnahmen zur Gebäudeoptimierung hinsichtlich der Energiebilanz bzw. der möglichen Klimaschädlichkeit einer Immobilie auf allen Ebenen ansetzen: Schaffung der Voraussetzungen zur effizienten Messung und damit Analyse sowie konkrete Umsetzung zur Energieoptimierung durch Wartung, Rahmenkonzepte, bauliche Maßnahmen oder Einsatz von erneuerbaren Energien.
- Eine mögliche Maßnahme beim ökologischen Merkmal „Verschmutzung“ beinhaltet die Beauftragung einer Umweltprüfung (insofern beim Ankauf nicht vollumfänglich erfolgt bzw. neue Erkenntnisse gewonnen werden) und gegebenenfalls die Einleitung entsprechender Maßnahmen zur Beseitigung von Belastungen.
- Maßnahmen bei dem ökologischen Merkmal „Wassermanagement“ beinhalten mögliche Maßnahmen beispielsweise Investitionen in zusätzliche Wasserzähler oder die Gebäudeausstattung, um entweder die Grundlage für eine Verbrauchsanalyse/-überwachung zu legen oder daran anknüpfend den Wasserverbrauch zu optimieren.
- Bei dem ökologischen Merkmal „Abfallmanagement“ können Verbesserungsmaßnahmen sowohl bei der Erstellung von Konzepten und entsprechender Aufklärung der Mieter als auch bei baulichen



Maßnahmen (z.B. Schaffung/Einrichtung von Räumen, Entsorgungsschächten) ansetzen.

- Schließlich ist für das ökologische Merkmal „Umweltlabel/-zertifikat“ eine geeignete Verbesserungsmaßnahme die Vorbereitung und Durchführung einer Umweltzertifizierung.

3. Weitere Anlagestrategie des Sondervermögens

Neben den vorgenannten ökologischen Merkmalen berücksichtigt die Gesellschaft im Rahmen der Anlagestrategie für das Sondervermögen weitere Faktoren (z.B. nachhaltige Ertragskraft aufgrund zufließender Mieten und etwaiger Zinsen). Diesbezüglich wird auf den Hauptteil des Verkaufsprospektes des Sondervermögens verwiesen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die vorgenannte Investitionsquote von laufend bis zu 40 % des Gesamtwertes aller für das Sondervermögen gehaltenen Immobilien und immobilien-Gesellschaften, welche ökologische Merkmale nach Maßgabe der von der Gesellschaft hierfür festgelegten Voraussetzungen berücksichtigen, ist als Anlagegrundsatz bzw. -grenze in den Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens festgeschrieben.

Weiter werden die Investitionen für das Sondervermögen im Rahmen des Ankaufs sowie während der laufenden Bewirtschaftung anhand der unter den Abschnitten „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ und „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ aufgeführten Kriterien und Methoden geprüft. Nur wenn die in den vorgenannten Abschnitten erläuterten Voraussetzungen vorliegen, wird eine Immobilie in die Investitionsquote einberechnet.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Dieser Abschnitt ist für Investitionen für das Sondervermögen nicht relevant, da die Anlagestrategie des Sondervermögens keine verbindlichen Ziele zur Reduktion vorsieht. Nach der Anlagestrategie des Sondervermögens müssen Objekte, welche ökologische Merkmale berücksichtigen, bereits in hohem Umfang die hierfür gebildeten Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigen, sodass kein verbindliches Reduktionsziel erforderlich ist. Die Gesellschaft prüft vielmehr anhand des Einzelfalls, ob Verbesserungsmaßnahmen ergriffen werden können. Verbesserungsmaßnahmen können bei an alle Nachhaltigkeitsindikatoren anknüpfen. Mögliche Verbesserungsmaßnahmen sind beispielhaft in Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch



Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ dieses Anhangs dargestellt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Dieser Abschnitt ist für Investitionen für das Sondervermögen nicht relevant, da gemäß der Anlagestrategie des Sondervermögens nur in Immobilien bzw. Immobilien-Gesellschaften investiert wird. Investitionen in Unternehmen sind von der Anlagestrategie des Sondervermögens nicht umfasst. Nach Verständnis der Gesellschaft sind Immobilien-Gesellschaften keine Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Gemäß der Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens investiert die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens in Immobilien sowie Immobilien-Gesellschaften. Daneben werden durch die Gesellschaft auch Liquiditätsanlagen gehalten.

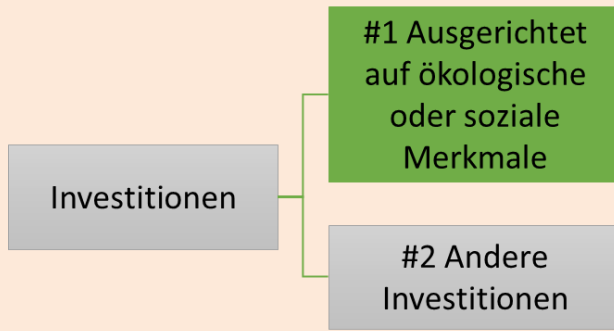
Anlageziel des Fonds ist es, dass laufend bis zu 40 % des Gesamtwertes aller Immobilien und Immobilien-Gesellschaften des Sondervermögens in Immobilien investiert werden, welche die von der Gesellschaft für das Sondervermögen festgelegten ökologischen Merkmale erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Im Übrigen kann direkt oder indirekt in Immobilien investiert werden, welche nicht die vorstehend erläuterten Voraussetzungen an die ökologischen Merkmale erfüllen (#2 Andere Investitionen).

Weiter müssen nach den Anlagebedingungen des Sondervermögens mindestens 5 % und dürfen bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens als Liquiditätsanlagen gehalten werden (#2 Andere Investitionen). Für das Sondervermögen dürfen hierbei die in § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen aufgeführten Liquiditätsanlagen gehalten werden.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Dieser Abschnitt ist für Investitionen für das Sondervermögen nicht relevant, da keine Derivate zur Umsetzung der ökologischen Merkmale eingesetzt werden.

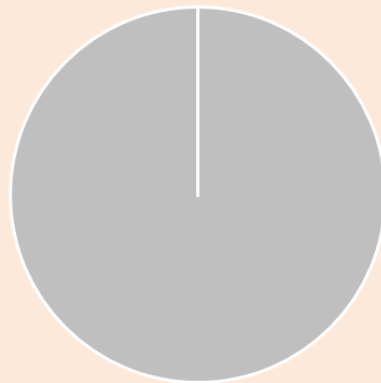
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es wird kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen angestrebt, welche die Voraussetzungen nach der EU-Taxonomie erfüllen, sodass das Mindestmaß 0 % beträgt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

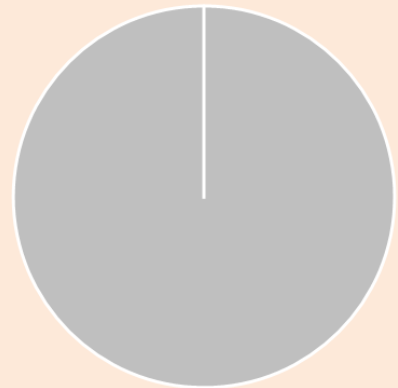


1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen



■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen



■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Die Anlagestrategie des Sondervermögens sieht kein Mindestmaß hinsichtlich der Investitionen in Staatsanleihen vor, sodass die vorstehenden Grafiken identisch sind.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Für das Sondervermögen werden keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung und/oder der EU-Taxonomie angestrebt. Ein Mindestanteil an Übergangsaktivitäten und ermöglichenden Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie wird daher ebenfalls nicht angestrebt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.





Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Für das Sondervermögen werden zwar ökologische Merkmale berücksichtigt, jedoch keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung und/oder der EU-Taxonomie angestrebt. Demnach besteht kein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie-konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es werden keine nachhaltigen Investitionen für das Sondervermögen angestrebt, sodass auch kein Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen besteht.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Liquiditätsanlagen sowie Investitionen in Immobilien, welche nicht die in der Anlagestrategie des Sondervermögens festgeschriebenen Voraussetzungen für das ökologische Merkmal erfüllen. Diese Investitionen dienen der Verfolgung der übrigen Anlageziele des Sondervermögens sowie Liquiditätszwecken. Hinsichtlich der Anlageziele wird auf den Abschnitt „Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik“ des Hauptteils des Verkaufsprospekts verwiesen.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz für die vorgenannten Investitionen ist nicht vorgesehen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Für das Sondervermögen wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Sondervermögen auf die beworbenen ökologischen Merkmale ausgerichtet ist.



- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Mangels Festlegung eines Referenzwertes ist dieser Abschnitt nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Mangels Festlegung eines Referenzwertes ist dieser Abschnitt nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Mangels Festlegung eines Referenzwertes ist dieser Abschnitt nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Mangels Festlegung eines Referenzwertes ist dieser Abschnitt nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [Infomaterial](#) | [BNP Paribas MacStone](#)

About BNP Paribas REIM

With BNP Paribas REIM, you invest in REAL ESTATE AS LIVING ASSETS.

BNP Paribas REIM, a business line of BNP Paribas Real Estate, provides a wide range of real estate funds and investment solutions for investors, based on strong convictions.

Deeply European, we have a close understanding of local markets, a view of every square meter, every street, every neighborhood, every urban eco-system.

With our 350 employees, we care for assets as we care for living beings, aiming to build a better living environment for our 220+ institutional investors and 150,000+ private investors.

We believe in ESG to reconcile social, environmental and financial performance.

We apply innovation in order to better adapt to the risks and opportunities of today and tomorrow.

At the beginning of 2022, BNP Paribas REIM managed €29.7 billion of living European assets on behalf of institutional and private investors.



**BNP PARIBAS
REAL ESTATE**

**Real Estate
for a changing
world**